

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1951

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Entschließungen der Landessynode:

- Zur Frage der Remilitarisierung.
- Bazare.
- Vornahme von Amtshandlungen durch Pfarrer.
- Offenhalten der Kirchen.

Vorläufiges kirchl. Gesetz:

- Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten.

Verordnung:

- Studien- und Prüfungsordnung.

Bekanntmachungen:

- Aufnahme unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche.
- Kollektenplan für 1952.
- Liedplan für den Religionsunterricht.
- Feier des Karfreitags und des Fronleichnamstags in Nordbaden.
- Umwandlung des Pfarrvikariats Sachsenhausen in eine Pfarrstelle.
- Einführung des Evang. Kirchengesangbuchs.
- Amtl. Gemeindeverzeichnis Württemberg-Baden.
- Verkürzung des Schuljahrs 1951/52 (Durchführung des Lehrplans).
- Kollekte für die Äußere Mission.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Pfarrer Dr. Helmut Bier in Adelsheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Adelsheim mit Wirkung vom 1. 11. 1951.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Richard Müller in Wolfartsweier zum Pfarrer in Palmbach.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Richard Arendt in Auenheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Ernst Heß in Gengenbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Pfarrer Heinz Schuchmann in Dühren zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Rudolf Zöbele in Baierthal zum Pfarrer in Eppingen.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer Hans Beck in Mannheim (Gewerbeschule III) zum planmäßigen Re-

ligionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Pfarrkandidat Helmut Emlein in Hornberg als Vikar nach St. Georgen/Schw. (1. Vikariat), Pfarrkandidat Theodor Monninger in St. Georgen/Schw. als Vikar nach Waldkirch, Vikar Pfarrer Otto Schumacher in Villingen als Pfarrverwalter nach Emmendingen (Johannis-pfarrei).

Entschließung des Erweiterten Oberkirchenrats.

Beurlaubt:

Pfarrer Albrecht Schäfer in Mahlberg zur Uebernahme der Stelle des Vorstehers des Diakonissen-Mutterhauses Bethlehem in Karlsruhe.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Religionslehrer Pfarrer Hans Beck in Mannheim (Gewerbeschule III), Pfarrer Otto Jobst in

Freiburg-Zähringen, Pfarrer Daniel Kern in Stetten a.k.M., Vikar Pfarrer Reinhard Kretzer in Bruchsal (Vikariat).

Beauftragt:

Pfarrer Richard Müller in Haltingen mit der vorläufigen Mitversehung der Pfarrei Oetlingen, Pfarrer Karl W a ß m e r in Fahrna u mit der vorläufigen Mitversehung der Pfarrei Gersbach.

Zurruhegesetz auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Adam K a i s e r in Lahr-Dinglingen auf 1. 5. 1952.

Zurruhegesetz infolge Erreichens der Altersgrenze unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Religionslehrer Georg Grafmüller in Freiburg auf 1. 4. 1952.

Diensterledigungen.

Nöttingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 17. Januar 1952 abends** hier eingegangen sein.

Entschliefungen der Landessynode.

Die Landessynode hat bei ihrer Tagung im Herbst 1951 folgende Entschliefungen gefaßt:

*Zur Frage der Remilitarisierung.

Auf die Bitte einer Bezirkssynode um ein Wort zur Frage der Remilitarisierung antwortet die Synode wie folgt:

Die Frage einer Beteiligung Westdeutschlands am Aufbau einer militärischen Verteidigung ist eine politische Frage, die nicht unmittelbar und eindeutig vom Wort der Schrift her beantwortet werden kann. Wie aber auch immer diese Frage beantwortet werden wird, eine jede Entscheidung wird so tief in das Leben unseres Volkes und in die Zukunft eines jeden einzelnen eingreifen, daß die Kirche verpflichtet ist, durch ihre Verkündigung unserem Volk zu helfen, zur Klarheit zu kommen. Dies hat auf dreifache Weise zu geschehen:

1. Die Kirche muß durch ihre Verkündigung die ungeheuer gefährdete geistige Situation unseres Volkes erhellen:

- a) Sie muß auf das entschiedenste warnen vor dem neu entstehenden deutschen Nationalismus, vor einem Verharmlosen der nationalsozialistischen Vergangenheit, vor dem Umlügen der Schuld des Dritten Reiches in Selbstrechtfertigung und vor dem Gedanken an eine kriegerische Revanche.
- b) Sie muß ebenso entschieden brandmarken die egoistische Gesinnung, die weithin hinter dem Schlagwort „ohne mich“ steht. Wer beansprucht, von anderen Völkern ernährt, verteidigt und ausgehalten zu werden, gefährdet damit notwendig Würde und Existenz seines Volkes. Kein Volk kann bestehen ohne die Bereitschaft zum Opfer.
- c) Die kirchliche Verkündigung muß die Nebel der politischen Propaganda, die über unserem Volke liegen, zerreißen und die Unwahrhaftigkeiten demagogischen Menschenfanges aufdecken, sei es, daß sie von

innerdeutschen Parteien, sei es, daß sie von östlichen oder westlichen Mächten ausgehen.

- d) Sie muß den Christen einschärfen, daß ein jeder vor Gott eine politische Verantwortung hat, von der ihn kein Mensch entbinden kann. Sie muß die Christen daran erinnern, daß sie durch ein Uebersehen ihrer politischen Verantwortung weithin mitschuldig geworden sind an dem Aufkommen und an dem Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes.

Wenn die Kirche diese Verkündigungsaufgabe heute ernst nimmt, ist zu hoffen, daß eine Atmosphäre entsteht, in der die politische Frage der Remilitarisierung mit politischer und geistlicher Nüchternheit behandelt und ein Auseinanderbrechen unseres Volkes und der Kirche über dieser Frage verhindert wird.

2. Die Kirche hat mit höchstem Nachdruck jedermann zu verkündigen, daß Gott in Jesus Christus dieser Erde seinen Frieden gebracht hat und durch sein Wort gebietet, daß wir dem Frieden nachjagen.

Darin besteht wohl in unserem ganzen Volk Einmütigkeit, daß es Frieden, keinesfalls aber Krieg wünscht. Aber in der Frage, wie es den irdischen Frieden erhält bzw. erlangt, besteht auch unter den Christen im Augenblick keine Uebereinstimmung. Die einen sind davon überzeugt, daß die Beteiligung Westdeutschlands am Aufbau einer militärischen Verteidigung die Kriegsgefahr erhöht und eine Wiedervereinigung Gesamtdeutschlands auf unabsehbare Zeit unmöglich macht. Die andern sind im Gegenteil davon überzeugt, daß allein eine Beteiligung Westdeutschlands am militärischen Schutz Europas dem Frieden dient und die Voraussetzungen zur Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlichem Wege schafft, während ein „Neutra-

lismus" von den Weltmächten weder des Westens noch des Ostens erlaubt werde und nur die verhängnisvolle Wirkung eines politischen Sogs zur Folge haben könne.

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Verkündigung keine der beiden gekennzeichneten politischen Ueberzeugungen als kirchlich approbiert. Wenn kirchliche Amtsträger zu dieser Frage das Wort ergreifen, dann sollen sie, welche Meinung sie auch vertreten, ausdrücklich betonen, daß sie als einzelne reden und schreiben, nicht aber als Lehrer der Kirche. Denn eine Antwort auf diese politische Frage kann nicht unmittelbar und eindeutig aus dem Wort der Schrift abgeleitet werden, sondern kann nur in nüchterner und sachkundiger Prüfung aller politischen und geistigen Voraussetzungen in persönlicher Verantwortung gegeben werden.

3. Die Kirche darf keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie, wie auch immer die Entscheidung der verfassungsmäßig bevollmächtigten Regierungsorgane unseres Volkes fallen wird, sich einem jeden Glied unseres Volkes zum Dienst verpflichtet und mit einem jeden Glied der Kirche in Glaubensgemeinschaft verbunden weiß, — seien es solche, die in militärischen Diensten dem Frieden dienen wollen, seien es solche, die um des Gewissens willen den Militärdienst verweigern.

*Bazare betr.

Angesichts der Entartung vieler Bazare in den Gemeinden landauf-landab sieht sich die Landessynode genötigt, folgendes Wort an Pfarrer und Gemeinden zu richten:

Es ist schmerzlich, feststellen zu müssen, daß die unter der Predigt des Wortes Gottes geweckte Glaubenskraft heute nicht aus-

reicht, die Werke der Liebe finanziell zu tragen.

Aus diesem Grunde sind die Bazare, wenn sie auch den Gemeinden die Möglichkeit geben, weitere Geldmittel für ihre Zwecke zu mobilisieren, als ein Notstand anzusehen.

Deshalb ist besonders darauf zu achten, daß bei den Bazaren die Spekulation auf das Geld nicht der beherrschende Gesichtspunkt wird, sondern das Geld seinen Dienstcharakter behält.

Es ist darauf zu halten, daß die Veranstaltung eines Bazars nicht zu einem Vergnügen wird, bei dem Alkohol und Tanz den Charakter bestimmen.

Unsere Gemeindefeste müssen unter der Zucht des Heiligen Geistes stehen, und unsere Freude sollte so sein, daß wir Gott dafür danken können. Auch ein Bazar muß unter der Weisung stehen: „Alles ist euer, ihr aber seid Christi.“

*Vornahme von Amtshandlungen durch Pfarrer betr.

Angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der das evangelische Kirchenvolk heute von den Pfarrern auch in höchst problematischen Fällen Amtshandlungen erwartet, wird darauf hingewiesen, daß jeder Pfarrer das Recht hat, Kasualien, die seinem durch die Ordination an die Schrift gebundenen Gewissen widerstreiten, wie z. B. Trauung von Geschiedenen, abzulehnen. Eine Ordnung für die Landeskirche ist in Vorbereitung.

*Offenhalten der Kirchen betr.

Die Landessynode bittet die Gemeinden unserer Landeskirche, da, wo es nach örtlichen Verhältnissen möglich ist, die Kirchen zu stiller Andacht offenzuhalten.

Vorläufiges kirchliches Gesetz.

*Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr. ✓

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Die in § 1 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) gewährte Zulage zu dem Grundgehalt (Grundvergütung) und zu den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1952 von 15 vom Hundert auf 20 vom Hundert erhöht.

2. Der nach § 1 Absatz 2 des genannten Gesetzes gewährte besondere Zuschlag wird weitergewährt.

3. Die nach vorstehendem Absatz 1 zur Auszahlung kommende Zulage und der besondere

Zuschlag in vorstehendem Absatz 2 sind mit Wirkung ab 1. Februar 1952 ruhegehaltsfähig.

§ 2

1. Die nach § 1 Absatz 3 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) angeordnete Sonderzulage und die nach dieser Gesetzesbestimmung den Beamten gewährte Teuerungszulage fallen mit Wirkung ab 1. Februar 1952 weg.

2. Soweit die bis jetzt gezahlte Zulage von 15 vom Hundert und die seitherige Teuerungszulage zusammen höher sind als die Zulage von 20 vom Hundert, wird der Unterschiedsbetrag als besondere nicht ruhegehaltsfähige Zulage weitergewährt, bis er durch Erhöhung der Gesamtbezüge ausgeglichen ist.

§ 3

1. Die Bezüge der Versorgungsempfänger (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden mit Wirkung ab 1. Februar 1952 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen um 20 vom Hundert erhöht werden.

2. In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von 160 DM erhöht worden ist (VBl. 1949 S. 10), wird zu den jetzigen Bezügen mit Wirkung vom 1. Februar 1952 an ein Zuschlag gewährt von 5 % aus dem Teil des Witwengeldes, der aus dem Grund-

gehalt und der Stellenzulage des Geistlichen berechnet ist.

3. Die sich hiernach ergebende Erhöhung gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1951 beträgt für das Ruhegehalt und das Witwengeld mindestens monatlich 20 DM.

§ 4

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Verordnung.

*Studien- und Prüfungsordnung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens.

(Vom 13. Dezember 1951) ✓

Auf Grund des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58 f.) erläßt der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat nachstehende Verordnung:

I. Das Studium.

§ 1

(1) Das Studium der Theologie ist Vorbereitung auf den Dienst in der Verkündigung der Kirche. Der Student soll sowohl durch seine theologische Arbeit als auch durch seine persönliche Lebensführung immer enger mit dem Leben der Kirche verwachsen, im Glauben erstarren und seine Gaben und Fähigkeiten für das künftige Amt ausbilden.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudenten. Er will den in diese Liste Aufgenommenen mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihnen beim Einleben in die verschiedenen Gebiete der kirchlichen Arbeit behilflich sein. Die Aufnahme in die Liste verpflichtet jedoch weder den Studenten zum Dienst in der Landeskirche, noch den Evang. Oberkirchenrat zur späteren Verwendung des Studenten im Dienst der Landeskirche.

(3) Schon vor Beginn des Studiums wird die Verbindung zwischen dem Evang. Oberkirchenrat und dem zukünftigen Studenten durch eine persönliche Besprechung des zuständigen Referenten mit dem Studenten hergestellt. Der Student erbittet diese Besprechung durch eine schriftliche Eingabe an den Evang. Oberkirchenrat.

(4) Auf Grund dieser Besprechung beantragt der Student schriftlich seine Aufnahme in die Liste der badischen Theologiestudenten. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) ein handschriftlich abgefaßter Lebenslauf,
- b) ein verschlossenes Zeugnis des Heimatpfarramts, das u. a. auch Auskunft über die Mitarbeit am Gemeindeleben, vornehmlich im Kindergottesdienst und in der Jugendarbeit gibt,
- c) ein verschlossenes Zeugnis des letzten Religionslehrers,
- d) eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses,
- e) ein Paßbild.

(5) Zu einer ersten Unterrichtung der angehenden Theologiestudenten über die kirchlichen Arbeitszweige und die Gaben und Aufgaben des Pfarramts, gleichzeitig zur Einführung in das Studium der Theologie und das Leben an der Universität, aber auch zu einer ersten Führungnahme der Studenten untereinander findet alljährlich eine Freizeit für angehende Theologiestudenten statt. Die Teilnahme an dieser Freizeit ist erwünscht.

(6) Zu Beginn eines jeden Semesters teilen die Theologiestudenten ihre Semesteranschrift dem Evang. Oberkirchenrat mit.

§ 2

(1) Das Studium der Theologie setzt eine humanistische Schulbildung mit abgeschlossener Reifeprüfung und Kenntnis der hebräischen Sprache voraus.

(2) Reifezeugnisse anderer höherer Lehranstalten müssen durch Ergänzungsprüfungen vervollständigt werden. Erforderlich ist auf jeden Fall die Ergänzungsreifeprüfung im Lateinischen, für die griechischen Kenntnisse die an einer staatlichen Schule abgelegte Ergänzungsprüfung im Griechischen (vergl. Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1941 S. 133, und Erlaß des Bad. Ministeriums des Kultus und

Unterrichts in Freiburg i. Br. vom 14. 4. 1950 Nr. B 3463).

(3) Sind die hebräischen Kenntnisse nicht im Reifezeugnis bekundet, so können sie durch eine Prüfung entweder bei dem Ordinarius einer Theologischen Fakultät oder an einem Gymnasium ermittelt werden.

(4) Abiturienten, deren Schulleistung zu Bedenken Anlaß gibt, werden in der Regel nicht in die Liste der badischen Theologiestudenten aufgenommen.

§ 3

(1) Das theologische Studium umfaßt bis zur ersten Prüfung mindestens sieben Semester an der Evangelisch-theologischen Fakultät einer deutschen Hochschule.

(2) Von diesen sollen mindestens sechs nach Abschluß sämtlicher Sprachprüfungen liegen.

(3) Zum Besuch kirchlicher und deutschsprachiger ausländischer Hochschulen ist vorher beim Oberkirchenrat eine Genehmigung einzuholen. In der Regel werden nur zwei der an diesen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet. Der Besuch fremdsprachiger Hochschulen kann für ein Semester angerechnet werden.

(4) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 4

(1) Als Richtlinie für die bis zur ersten theologischen Prüfung zu belegenden Vorlesungen gilt folgender Plan:

a) Exegetische Theologie:

aa) Altes Testament: drei dreistündige exegetische Vorlesungen, Einleitung und Theologie,

bb) Neues Testament: drei vierstündige exegetische Vorlesungen, Einleitung und Theologie.

b) Historische Theologie:

drei kirchengeschichtliche und eine dogmengeschichtliche Hauptvorlesung.

c) Systematische Theologie:

zwei dogmatische und eine ethische Hauptvorlesung, Konfessionskunde, Geschichte der neueren Theologie.

d) Praktische Theologie:

Homiletik, Katechetik, Liturgik.

(2) Erforderlich ist die Teilnahme an mindestens sieben Seminaren, davon drei Hauptseminaren (unter diesen ein exegetisches und ein systematisches). Drei Seminararbeiten sind anzufertigen.

(3) Aus dem Gebiet der Philosophie (einschließlich Psychologie und Pädagogik) sind 12 Stunden zu belegen. Psychologie und Pädagogik können gegebenenfalls auch im Rahmen der Theologischen Fakultät belegt werden.

(4) An allgemeinbildenden Vorlesungen aus den Gebieten anderer Fakultäten sind mindestens vier Stunden zu belegen, darunter möglichst eine Vorlesung über Wirtschafts- und Sozialkunde.

(5) Die Teilnahme an zwei Stimmbildungskursen ist erforderlich.

(6) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in Abs. 2–5 Befreiung gewährt werden.

§ 5

Eine wesentliche Voraussetzung des Theologiestudiums ist gründliche Bibelkunde. Der Oberkirchenrat unterzieht deshalb die Studenten bereits nach den ersten Semestern einem bibelkundlichen Kolloquium.

(1) Das bibelkundliche Kolloquium findet, soweit das Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats unter Leitung des Landesbischofs und unter Beteiligung der Mitglieder des Oberkirchenrats statt.

(2) Die Meldung zum Kolloquium hat nach zwei bis vier anrechnungsfähigen Semestern (vergl. § 3) zu erfolgen.

(3) Die Gesuche um Zulassung zum Kolloquium sind mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn beim Oberkirchenrat einzureichen. Dem Gesuch ist der Nachweis über die zurückgelegten Semester beizufügen.

(4) Ueber die Teilnahme am Kolloquium erhält der Student vom Oberkirchenrat eine Bescheinigung.

(5) Studenten, deren Kenntnisse als unzureichend beurteilt werden, haben nach einem Semester das Kolloquium zu wiederholen. Sind die Kenntnisse auch bei der Wiederholung unzureichend, so wird der Student aus der Liste der badischen Theologiestudenten gestrichen und nicht zur ersten Prüfung zugelassen.

§ 6

(1) Ueber die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Heimat- und der Studentengemeinde hinaus wird von dem künftigen Pfarrer während seines Studiums eine Mitarbeit in den kirchlichen Werken und in der Arbeitsgemeinschaft badischer Theologiestudenten, insbesondere bei deren Freizeiten erwartet. Die wissenschaftliche Ausbildung darf darunter nicht leiden.

(2) Zur Abhaltung von Gottesdiensten dürfen Studenten nicht herangezogen werden.

(3) Vor Beginn oder während der Studienzeit ist Fabrikarbeit von mindestens drei Monaten unter normalen Arbeitsbedingungen zu leisten. Ueber die abgeleistete Arbeit ist dem Oberkirchenrat ein Bericht vorzulegen.

(4) Der Student soll sich verpflichtet fühlen, sich nicht vor Abschluß seines Studiums zu verloben. Heiratsgenehmigungen werden erst nach

Abschluß der zweijährigen Probepflichtzeit erteilt. Nur aus besonders schwerwiegenden Gründen kann der Oberkirchenrat eine Ausnahme machen.

II. Die erste theologische Prüfung.

§ 7

(1) Die erste Prüfung bezweckt den Nachweis der zum Eintritt in die praktisch-theologische Vorbereitung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse.

(2) Die erste Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats statt. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Landesbischofs aus Mitgliedern des Oberkirchenrats und ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Es ist möglich, daß weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Zur Meldung ist berechtigt, wer ein Studium entsprechend den Bestimmungen §§ 1–6 absolviert hat.

(4) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Ihnen ist beizulegen:

- a) eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und Konfirmation,
- b) das Reifezeugnis, gegebenenfalls mit den Zeugnissen über die erforderlichen Ergänzungsprüfungen (vergl. § 2),
- c) der Nachweis über die bisher belegten Vorlesungen, Übungen und Kurse (vergl. § 4) unter Angabe der Seminararbeits-themen,
- d) die Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium (vergl. § 5),
- e) Sittenzeugnisse über das Verhalten während des Aufenthaltes an der Universität,
- f) ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis,
- g) eine Mitteilung über die Fähigkeit im Orgelspiel,
- h) ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis.

(5) Die Kandidaten, deren Zulassung ausgesprochen ist, haben an dem angeordneten Prüfungstag sich vorzustellen. Vor Beginn der Prüfung ist bei der Evang. Landeskirchenkasse eine Prüfungsgebühr von 30. – DM zu entrichten.

§ 8

Die erste Prüfung ist schriftlich und mündlich.

A. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament:
 - a) Exegese,
 - b) Einleitung (Literaturgeschichte),
 - c) Biblische Theologie.

2. Neues Testament:

- a) Exegese,
- b) Einleitung (Literaturgeschichte),
- c) Biblische Theologie.

3. Symbolik,

namentlich auch Bekanntschaft mit den symbolischen Büchern, vor allem mit der Augsburger Konfession.

B. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament:

- a) Exegese,
- b) Einleitung (Literaturgeschichte),
- c) Biblische Theologie.

2. Neues Testament:

- a) Exegese,
- b) Einleitung (Literaturgeschichte),
- c) Biblische Theologie.

3. Kirchengeschichte.

4. Dogmengeschichte.

5. Dogmatik:

Geschichte der Dogmatik, die Hauptbegriffe der Kirchenlehre und die wichtigsten neueren Fragestellungen.

6. Ethik:

Geschichte der Ethik, Hauptbegriffe und wichtigste Fragestellungen der philosophischen und theologischen Ethik.

7. Geschichte der Philosophie.

§ 9

(1) Ueber das Ergebnis der Prüfung – Festsetzung der Noten und der Reihenfolge – trifft die Prüfungskommission in einer Schlußbesprechung Entscheidung.

(2) Für die Gesamtleistungen werden folgende Noten erteilt:

- 1 = sehr gut,
 - 2 = gut,
 - 3 = ziemlich gut,
 - 4 = hinlänglich,
 - 5 = ungenügend,
- je nach Bedürfnis mit Zwischennoten zwischen 1 und 4.

(3) Sind in zwei Fächern die Leistungen 5 (ungenügend), so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis wird den Beteiligten vom Oberkirchenrat eröffnet.

(5) Wer nicht bestanden hat, darf sich der ersten Prüfung nur noch ein zweites Mal und frühestens nach einem Jahr, spätestens aber zwei Jahre nach dem ersten vergeblichen Versuch unterziehen. In besonders begründeten Fällen kann die Zulassung auch noch später erfolgen.

(6) Wer während der Prüfung zurücktritt, kann bereits nach einem halben Jahr wieder zugelassen werden. Sind beim Rücktritt die Leistungen bereits in zwei Fächern ungenügend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Wer in einem Fach die Note ungenügend erhält, kann nach einem halben Jahr die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Erst bei genügender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt und der Besuch des Praktisch-theologischen Seminars gestattet.

III. Die praktisch-theologische Ausbildung.

§ 10

(1) Nach bestandener erster Prüfung ist das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg für zwei Semester zu besuchen. In dieser Zeit wohnt der Kandidat im Kandidatenkonvikt der Landeskirche und nimmt am gemeinsamen Leben des Konviktes teil.

(2) Für die Ausbildung in dieser Zeit ergeht eine besondere Verordnung.

IV. Die zweite theologische Prüfung.

§ 11

(1) Die zweite theologische Prüfung bezweckt den Nachweis ausreichender wissenschaftlich- und praktisch-theologischer Tüchtigkeit zum Eintritt in ein Amt, für das theologische Bildung erforderlich ist.

(2) Die zweite Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Oberkirchenrats statt. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Landesbischofs aus Mitgliedern des Oberkirchenrats und dem Direktor des Heidelberger Praktisch-theologischen Seminars.

(3) Melden darf sich, wer die erste Prüfung bestanden und zwei Semester das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg besucht hat. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(4) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Ihm ist beizulegen:

- a) der Nachweis, daß den in Abs. 3 enthaltenen Anforderungen genügt worden ist,
- b) eine eingehende Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Kandidaten,
- c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

(5) Die Zulassung kann versagt und die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten oder seiner sonstigen Befähigung zum geistlichen Amt bestehen.

§ 12

Bei der Einberufung, jedoch nicht früher als sechs Wochen vor Beginn der Prüfung, wird den zugelassenen Kandidaten zugleich ein biblischer Text bezeichnet, über welchen sie eine Predigt auszuarbeiten haben. Der Predigt ist eine ein-

gehende Exegese und Meditation beizugeben, aus der die Entstehung der Predigt ersichtlich ist. Die Predigt ist in Maschinenschrift zu dem bei der Einberufung bezeichneten Termin einzureichen. Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 13

Die zweite Prüfung ist schriftlich und mündlich.

A. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Dogmatik:
Vertiefung des in der ersten Prüfung Geforderten, zumal in der Richtung auf eigene begründete Urteilsbildung.
2. Ethik:
Vertiefung des in der ersten Prüfung Geforderten, zumal in der Richtung auf eigene begründete Urteilsbildung.
3. Homiletischer Entwurf.
4. Katechetischer Entwurf.
5. Pastorallehre:
Gemeindepflege, Seelsorge, Liebestätigkeit, Innere Mission.

B. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Bibelkunde.
2. Homiletik:
Geschichte und Theorie der Predigt. Die badischen Perikopen.
3. Katechetik, einschließlich der Geschichte der kirchlichen Erziehung, des Katechismus (besonders des Kleinen Lutherischen und des Heidelberger Katechismus) und der Konfirmation.
4. Liturgik:
 - a) theoretisch, einschließlich der Geschichte des Kirchenlieds und der Grundbegriffe aus dem Gebiet der übrigen kirchlichen Kunst,
 - b) praktische Kenntnis der Gottesdienstordnung, des badischen Kirchenbuchs (Agende) und Gesangbuchs,
 - c) Musik: Fertigkeit im Spielen von Chorälen auf der Orgel. Vertrautheit mit den Bestimmungen über das Orgelspiel im Gottesdienst nach den Vorbemerkungen zum Choral- und Präludienbuch.
5. Kirchenrecht:
allgemeines evangelisches und katholisches Kirchenrecht in den Grundzügen und Geschichte und System der badischen evangelischen Kirchenverfassung, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Schulrechts.

Außerdem wird in praktischer Hinsicht verlangt:

6. der freie Vortrag der eingelierten Predigt und
7. der freie Vortrag einer kurzen gottesdienstlichen Ansprache, zu welcher der Text während der Prüfung bezeichnet wird.

§ 14

(1) Für die Ermittlung des Ergebnisses gelten die Vorschriften in § 9 Abs. 1 bis 4. Die Leistungen in Predigt, Bibelkunde, Dogmatik und Ethik sind doppelt anzurechnen. Wer in einem dieser Fächer die Note ungenügend erhält, kann noch einmal nach einem halben Jahr die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Erst bei genügender Leistung in diesem Fach wird die Prüfung als bestanden erklärt.

(2) Wer nicht bestanden hat, kann die zweite Prüfung innerhalb der zwei auf den ersten Versuch folgenden Jahre wiederholen, später nur in besonders begründeten Fällen.

§ 15

Ueber die Aufnahme der Kandidaten, die bestanden haben, unter die Pfarrkandidaten entscheidet der Oberkirchenrat.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 16

(1) Die Anfertigung von drei Seminararbeiten (§ 4 Ziff. 2) muß erstmalig zu der im Spätjahr 1953 stattfindenden ersten Prüfung nachgewiesen werden (§ 7 Ziff. 4 c).

(2) Der Nachweis über den Besuch allgemeinbildender Vorlesungen (§ 4 Ziff. 4) ist erstmalig zu der im Frühjahr 1953 stattfindenden ersten Prüfung zu erbringen.

(3) Dem biblischen Kolloquium (§ 5) haben sich erstmalig diejenigen zu unterziehen, deren erstes anrechnungsfähiges Semester das Wintersemester 1950/51 ist. Das erste biblische Kolloquium findet im Frühjahr 1952 statt.

(4) Zur Ableistung der Fabrikarbeit (§ 6 Ziff. 3) sind erstmalig die Abiturienten des Jahres 1951 verpflichtet.

(5) Abiturienten, die vor dem Jahre 1950 die Reifeprüfung abgelegt haben, erhalten zwei Sprachsemester angerechnet.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1951.

Erweiterter Evang. Oberkirchenrat:
D. Bender.

Bekanntmachungen.

LB. 23. 11. 1951 **Aufnahme unter die Vikar-**
Nr. 22 533 **kandidatinnen der Landes-**
Az. 20/03 **kirche betr.**

Die Kandidatin Waltraud Sattler von Heidelberg, die im Spätjahr 1951 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, ist unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche aufgenommen worden.

OKR. 30. 11. 1951 **Kollektenplan für das**
Nr. 22 536 **Jahr 1952 betr.**
Az. 43/0

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1952 nachstehende Pflichtkollekten festgesetzt:

2. Sonntag nach Weihnachten (6. 1. 1952): Missionssonntag, Kollekte für die Äußere Mission.
3. Sonntag nach Weihnachten (13. 1. 1952): Notopfer der Landeskirche.
- Septuagesimae (10. 2. 1952): Notopfer der Landeskirche.
- Estomihi (24. 2. 1952): für den Wiederaufbau zerstörter kirchl. Gebäude.
- Invocavit (2. 3. 1952): Notopfer der Landeskirche.
- Reminiscere (9. 3. 1952): für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche.
- Laetare (23. 3. 1952): für den Bau einer Kapelle in Elzach.

Judica (30. 3. 1952): für die Bad. Landesbibelgesellschaft.

Palmsonntag (6. 4. 1952): Notopfer der Landeskirche.

Karfreitag (11. 4. 1952): für den Melancthonverein für evang. Schülerheime.
nachmittags: für gesamtkirchliche Werke der Inneren Mission (Syrisches Waisenhaus und Bethel).

Quasimodogeniti (20. 4. 1952): für die Instandsetzung der Kirche in Nimburg.

Jubilate (4. 5. 1952): Jugendsonntag, Kollekte für die Jugendarbeit.

Kantate (11. 5. 1952): für kirchenmusikalische Bedürfnisse.

Rogate (18. 5. 1952): Sonntag des Frauenwerks, Kollekte für das Frauenwerk.

Christi Himmelfahrt (22. 5. 1952): für das kirchlich-katechetische Seminar in Beuggen.

Exaudi (25. 5. 1952): Notopfer der Landeskirche.

Pfingstsonntag (1. 6. 1952): 1. Bezirkskollekte.

Trinitatis (8. 6. 1952): voraussichtlich Beginn der Wiederaufbauwoche, Kollekte für den Wiederaufbau zerstörter kirchlicher Gebäude.

2. Sonntag nach Trinitatis (22. 6. 1952): Notopfer der Landeskirche.

3. Sonntag nach Trinitatis (29. 6. 1952): für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche.

4. Sonntag nach Trinitatis (6. 7. 1952): für den Wiederaufbau der Kirche in Muggensturm.
5. Sonntag nach Trinitatis (13. 7. 1952): Notopfer der Landeskirche.
6. Sonntag nach Trinitatis (20. 7. 1952): für das Theol. Studienhaus in Heidelberg und den Theologendienst.
7. Sonntag nach Trinitatis (27. 7. 1952): für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben.
8. Sonntag nach Trinitatis (3. 8. 1952): für die Tilgung der Bauschulden in Waldshut.
9. Sonntag nach Trinitatis (10. 8. 1952): Notopfer der Landeskirche.
11. Sonntag nach Trinitatis (24. 8. 1952): für den Evang. Bund.
12. Sonntag nach Trinitatis (31. 8. 1952): für die evang. Studentengemeinden.
13. Sonntag nach Trinitatis (7. 9. 1952): für die Schaffung eines Gottesdienstraumes in Möhringen.
14. Sonntag nach Trinitatis (14. 9. 1952): Notopfer der Landeskirche.
16. Sonntag nach Trinitatis (28. 9. 1952): Tag der Inneren Mission, Kollekte für den Gesamtverband der Inneren Mission.
- Erntedankfest (5. 10. 1952): 2. Bezirkskollekte.
18. Sonntag nach Trinitatis (12. 10. 1952): Notopfer der Landeskirche.
19. Sonntag nach Trinitatis (19. 10. 1952): Männer-sonntag, Kollekte für das Männerwerk.
20. Sonntag nach Trinitatis (26. 10. 1952): für die ökumenische Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden.
- Reformationsfest (2. 11. 1952): für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche.
22. Sonntag nach Trinitatis (9. 11. 1952): Notopfer der Landeskirche.
- Buß- und Betttag (Mittwoch, 19. 11. 1952): Baukollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche.
1. Advent (30. 11. 1952): für die Tilgung der Bauschulden in Kehl.
2. Advent (7. 12. 1952): für den Bau einer Kirche in Dürrenbüchig.
3. Advent (14. 12. 1952): Notopfer der Landeskirche.
1. Christtag (25. 12. 1952): für Anstalten zur Rettung gefährdeter Kinder.
- Silvester (31. 12. 1952): für örtliche Bedürfnisse.

OKR. 30. 11. 1951 **Liedplan für den Religions-**
 Nr. 24 952 **unterricht betr.**
 Az. 33/10

Im Blick auf die bevorstehende Einführung des neuen Gesangbuches wird hierdurch allen Religionslehrern mitgeteilt, daß eine Liedplan-konferenz einen neuen Liedplan für Lern- und

Singlieder bis zum Beginn des Schuljahres 1952/53 erarbeiten wird.

Um den Schülern ein billiges Heftchen mit Texten und Melodien der Lieder des neuen Liedplanes zur Verfügung stellen zu können, werden die Dekanate hierdurch beauftragt, **bis 1. Februar 1952** die Zahl der evangelischen Schüler ihres Dekanats, nach den einzelnen Schuljahren aufgeschlüsselt, hierher zu melden. Die Klassen Sexta bis Untertertia der höheren Lehranstalten sind den entsprechenden Volksschulklassen 5–8 zuzuzählen.

OKR. 7. 12. 1951 ***Feier des Karfreitags und**
 Nr. 25 567 **des Fronleichnamslags in**
 Az. 30/0 **Nordbaden betr.**

Nachstehend geben wir den Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 22. 11. 1951 Nr. 8482 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 470) bekannt. Der darin erwähnte Runderlaß vom 26. 2. 1949 Nr. 1188 ist auf VBl. Seite 25/1949 abgedruckt.

Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 22. November 1951 Nr. 8482.

Nach § 2 des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg.Bl. S. 92) sind im Landesbezirk Baden der Karfreitag und Fronleichnam als Festtage nur geschützt in den Gemeinden, in denen diese Tage herkömmlicherweise als Festtage gefeiert werden, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen bzw. katholischen Bekenntnis angehören. Mit dem Runderlaß vom 26. Februar 1949 Nr. 1188 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden Nr. 3 vom 1. März 1949 Sp. 60) wurde in Auslegung des Begriffs „herkömmlich“ bestimmt, daß in Anlehnung an die früher in Baden durch die Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage vom 16. Juni 1892 getroffene Regelung der Karfreitag bzw. Fronleichnam in denjenigen Gemeinden als Festtage zu feiern seien, in denen die evangelische bzw. katholische Kirche Pfarrrechte haben. Diese Auslegung des Gesetzes muß heute noch als zutreffend anerkannt werden. Allerdings war der Präsident des Landesbezirks Baden nicht befugt, das Gesetz durch eine innerdienstliche Anweisung verbindlich auszulegen. Denn nach § 4 a.a.O. hat in gemischten Gemeinden bei Zweifeln über den Schutz eines Tages nach Anhörung der zuständigen Kirchenbehörden der Kreisrat, in den kreisfreien Städten der Gemeinderat eine Entscheidung zu treffen.

Der Runderlaß vom 26. Februar 1949 Nr. 1188 wird daher aufgehoben. Die nach § 4 a.a.O. für die Entscheidung von Zweifeln zuständigen Selbstverwaltungsorgane werden jedoch darauf hingewiesen, daß eine Abweichung von der bisherigen Auslegung möglicherweise als ein Verstoß gegen das Feiertagsgesetz angesehen werden könnte, gegen den die Gemeindeaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse gegebenenfalls einschreiten müßten.

OKR. 10. 12. 1951 **Umwandlung des Evang.
Nr. 24 731 Pfarrvikariats Sachsen-
Az. 10/0 hausen in eine Pfarrstelle
betr.**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 wird das Evang. Pfarrvikariat Sachsenhausen in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR. 13. 12. 1951 ***Einführung des Evange-
Nr. 25 845 lischen Kirchengesang-
Az. 31/60 buchs betr.**

Die erste Auflage des neuen Gesangbuchs in Höhe von 50 000 Stück ist erschienen. Die zweite Auflage in der gleichen Höhe ist in Vorbereitung und wird in den ersten Monaten des neuen Jahres ebenfalls zur Verfügung stehen. Auch das Choralbuch steht vor der Vervollendung und wird in den nächsten Wochen erscheinen.

Nun möge „frisch und wohlgemut“ mit dem Singen begonnen werden. Im neuen Gesangbuch werden wir 285 Lieder aus unserem alten Gesangbuch wiederfinden, darunter sind auch eine Anzahl geistlicher Volkslieder, die für den Kindergottesdienst und die häuslichen Feiern bestimmt sind. Daß teilweise die Texte und auch eine Anzahl Melodien Veränderungen aufweisen, wollen wir gerne in Kauf nehmen, weil dadurch innerhalb aller Evangelischen Kirchen in Deutschland eine Gemeinsamkeit des Liedgutes und des gottesdienstlichen Singens ermöglicht ist, nach der man sich in der Evangelischen Kirche in Deutschland schon seit Jahrzehnten gesehnt hat.

Zu Beginn des Jahres 1952 werden 3 Büchlein erscheinen als Arbeitshilfe für Pfarrer, Organisten und Chorleiter. Kirchenrat D. Heinrich Neu hat eine **alphabetische Zusammenstellung aller Strophenanfänge** des neuen Gesangbuchs bearbeitet, die im Verlag des Evang. Preßverbandes in Karlsruhe erscheinen wird. Pfarrer Rudolf Zöbele, Mitglied der Gesangbuchkommission, hat eine **Schriftstellen-Konkordanz** zusammengestellt, die sowohl die in den einzelnen Liedstrophen anklingenden Bibeltexte nach Liednummern geordnet, wie eine nach Bibelstellen geordnete Liste der von ihnen bestimmten Liedstrophen enthält. Dieses Büchlein erscheint im Evang. Verlag in Heidelberg. Auch das von dem Vorsitzenden der Gesangbuchkommission bearbeitete **Hilfsbuch für die Einführung und den Gebrauch der badischen Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuchs**, das für Pfarrer, Organisten und Chorleiter bestimmt ist und im Verlag des Evang. Preßverbandes in Karlsruhe erscheint, wird, wie wir hoffen, eine willkommene Arbeitshilfe für alle sein, die dafür verantwortlich sind, daß das neue Gesangbuch in unseren Gemeinden heimisch wird.

Nachstehend seien einige Winke für die Einführung des neuen Evangelischen Kirchengesangbuchs gegeben:

1. Ehe ein Lied mit einer neuen Melodie im Gottesdienst gesungen werden kann, muß es

in den Gemeindekreisen (in Jugend-, Frauen- und Männerkreisen), im Kindergottesdienst, in den Kirchenchören (einstimmig) und wenn möglich auch im Religionsunterricht in den Schulen eingeübt sein. Die Melodien sollten nicht auf Instrumenten vorgespielt, sondern vorgesungen werden.

2. Es empfiehlt sich, ein auf diese Weise eingeübtes Lied mehrere Sonntage hindurch als Eingangslied oder als Predigtlied im Wechsel mit Kirchenchor oder Jugendkreisen singen zu lassen, bis die Melodie von der Gemeinde angeeignet ist.
3. Um im Laufe der Zeit in allen Gemeinden einen gemeinsamen Besitz neuer Lieder und Weisen zu gewinnen, wird jedes Jahr im Gesetzes- und Verordnungsblatt, erstmals für 1952, ein Liedplan mit den zu lernenden neuen Melodien veröffentlicht. Jedes dieser zu lernenden Lieder wird in den Kirchenblättern abgedruckt und besprochen werden, so daß auch Gemeindeglieder, die das neue Gesangbuch noch nicht besitzen, diese Lieder mitlernen können. Man schneide sie aus und lege sie in das Gesangbuch.
4. Es wird empfohlen, etwa 14tägig im Anschluß an den Hauptgottesdienst ein kurzes Gemeindesingen durchzuführen (etwa 10 bis 12 Minuten), in dem die neuen Melodien gelernt und gelernte Melodien wiederholt werden. Auch ein Teil der Christenlehre und des Kindergottesdienstes kann dafür verwendet werden. Man lasse für den Anfang nicht zuviel neue Melodien singen, bemühe sich aber, die zu lernenden Weisen solange zu üben, bis sie fehlerfrei gesungen werden.
5. Die veränderten Melodien stelle man zunächst zurück. Man lasse sie nicht mehr in der alten Form singen und übe sie in angemessenen Zeitabständen wie neue Weisen ein. Wenn einmal die neue Fassung der Melodie gelernt ist, sollte die alte nicht mehr gesungen werden, auch nicht in den Gemeindekreisen noch in der Schule.
6. Die ersten 5 Melodien unter I des untenstehenden Liedplanes sind als Pflichtlernstoff anzusehen. Es wäre aber erfreulich, wenn alle Gemeinden auch darüber hinaus sich um die Aneignung der unter II genannten Lieder bemühen. Dies wird umso leichter möglich sein, als ein großer Teil unserer evangelischen Gemeindejugend einige dieser Lieder schon aus ihren Liederbüchern kennt. Der Plan ist unter Berücksichtigung des Monatliedplans der evangelischen Jugend aufgestellt. Die Lieder unter der unterstrichenen Melodie sind auf dieselbe Weise zu singen.

I. Pflichtlieder.

- | | |
|--------|--------------------------------------|
| Nr. 50 | O Jesu Christe, wahres Licht |
| 263 | Ein reines Herz, Herr, schaff in mir |
| 264 | Erneure mich, o ewigs Licht |
| 506 | Wo willst du hin, weils Abend ist |

- 54 O Mensch, beweine deine Sünde
groß
Weise: Es sind doch selig alle
- 70 Ich grüße dich am Kreuzesstamm
- 100 Jauchz, Erd, und Himmel, juble hell
- 147 O Gott und Vater Gnaden voll
- 183 Erhebet er sich, unser Gott
- 81 Mit Freuden zart
- 99 Nun bitten wir den Heiligen Geist
- 241 Vater unser im Himmelreich
- 119 Nimm von uns, Herr, du treuer
Gott
- 169 „So wahr ich lebe“, spricht dein
Gott
- 286 Ach Gott, wie manches Herzeleid
- 314 Herr Jesu Christ, wahr' Mensch
und Gott

II. Zum Einüben werden außerdem empfohlen:

- 197 Du meine Seele, singe
- 347 Lobet den Herren alle, die ihn
ehren
- 199 Lobet den Herren, denn er ist sehr
freundlich
- 205 Lob Gott getrost mit Singen
- 108 O komm, du Geist der Wahrheit
- 113 Herr Jesu, Licht der Heiden
- 335 Ich dank dir, lieber Herre

OKR. 14. 12. 1951 **Amtliches Gemeindever-**
Nr. 24 433 **zeichnis Württemberg-**
Az. 77/8 **Baden betr.**

Das amtliche Gemeindeverzeichnis Württemberg-Baden, über das das beiliegende Rundschreiben des Badischen Statistischen Landesamts Karlsruhe unterrichtet, kann von den Pfarrämtern auf Fondskosten erworben werden.

OKR. 17. 12. 1951 ***Die Verkürzung des Schul-**
Nr. 26 181 **jahres 1951/52,**
Az. 33/1 **hier**
die Durchführung des
Lehrplans betr.

Zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1951 Nr. 19 524 (VBl. S. 54) weisen wir darauf hin, daß die dort freigestellten Schulbesuche den Sinn haben, namentlich jüngeren Lehrkräften aus den Reihen der Lehrer und Pfarrer Rat und Hilfe für ihren Religionsunterricht zu geben. Dadurch wird deutlich, daß unter „unvermutet“ lediglich ein Besuch ohne vorherige Ansage im Gegensatz zu den lange zuvor festgelegten Religionsprüfungen zu verstehen ist.

LB. 18. 12. 1951 **Kollekte für die Äußere**
Nr. 26 238 **Mission am 6. Januar 1952**
Az. 43 **betr.**

Die Kollekte für die Äußere Mission wird unseren Gemeinden sehr herzlich empfohlen. Im neuen Jahr darf z. B. der deutsche Zweig der Basler Mission zum erstenmal nach dem Kriege Missionare und Missionarinnen nach Indien und Borneo aussenden und sich wieder am Missionswerk aktiv beteiligen. Es ist ein Zeichen echter Liebe zu dem Herrn Christus und Seinem Heilswerk an der ganzen Welt, daß die Christenheit ihre eigene Not und Bedürftigkeit über der Not der heidnischen Welt vergißt und sich zum Botendienst Christi gebrauchen läßt. Ich bitte die Amtsbrüder, die Gemeinden ernst und herzlich auf die neugeschenkte Möglichkeit und Verpflichtung zum Dienst in der Mission und an der Mission hinzuweisen. „Es ist das Licht noch eine kleine Weile bei euch!“

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.